

„Kein Gesetz, so rügt von Hentig, sieht variable Behandlung, Grade der Freiheit, Stufen des Essens vor. Volle Gleichheit ist die Absicht und die Theorie.“²⁶

Zu diesen Feststellungen muß man etwas sagen, denn sie treffen die tatsächliche Lage in der Westzone voll auf: Die Rechtsgleichheit in der „Bundesrepublik“ ist zur Farce geworden. Das bedeutet in bezug auf den Strafvollzug eine unterschiedliche Form des Strafvollzugs nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern das bedeutet auch eine unterschiedliche Behandlung der in den Anstalten einsitzenden Gefangenen. Hier wird also vom „Spiegel“ etwas zugegeben, was von uns seit Jahren immer wieder gesagt und bewiesen wurde: Kommunisten, Friedenskämpfer, Atomkriegsgegner u. a. fortschrittliche Menschen werden in den Kerkern Adenauers unmenschlich und brutal behandelt; die Oberjats und prominente Vertreter des Bonner Staates, die auf Druck der Bevölkerung zeitweilig ihre verdienten Strafen „absitzen“ mußten, erhalten alle nur erdenklichen Vergünstigungen, „braten Steaks und trinken eiskaltes selbstgebrautes Bier“²⁷; obwohl „kein Gesetz variable Behandlung, Grade der Freiheit, Stufen des Essens vorsieht“.

Das ist aber nicht nur die einzige Form der Verletzung der auch so viel gepriesenen Gleichheit vor dem Gesetz im Bereich der „westlichen Freiheit“, denn auch dem „bundesdeutschen“ Richter ist es in die Hand gegeben, das Gesetz verschieden anzuwenden. Doch hören wir dazu den „Spiegel“ selbst: „Dem Richter¹, so konstatiert der fachkundige Generalstaatsanwalt Bauer, „steht es in jedem Einzelfall frei, der Strafe... bald den einen, bald den anderen Sinn zu geben“²⁶.

Und der Herr Generalstaatsanwalt Bauer kann das aus seiner Praxis auch beweisen: „Hat ein Täter ein Fahrrad gestohlen, so mag der Richter, der dem Verurteilten danken folgt, auf die durchschnittliche Straftaxe seines Gerichts bei Fahrraddiebstählen, etwa sechs Monate Gefängnis, erkennen. Liegt ihm aber an einer Abschreckung potentieller Täter, so kann die Strafe vielleicht 15 Monate Gefängnis betragen. Orientiert er die Strafe an der Person des Täters, so kann er sich, wenn der Dieb eine bloße Dummheit begangen hat und keinerlei gefährliche Neigungen erkennen läßt, damit begnügen, ihm mit einer Geldstrafe von 100 DM einen bloßen Denkkzettel zu geben.“²⁹

Dieses nicht alltägliche Geständnis eines hohen westdeutschen Justizbeamten muß man näher betrachten.

Dem Richter steht es also in Westdeutschland frei, „der Strafe bald den einen, bald den anderen Sinn zu geben“, d. h., der Richter kann aus dem Katalog der verschiedenen „Theorien“ die jeweils passende auswählen. Mal greift er in das Fach, in dem die „Vergeltungstheorie“ liegt, mal in das Fach „Abschreckung“ und schließlich auch mal in das Fach „bloße Dummheit ohne gefährliche Neigungen“.

Wie aber trifft der Richter die Auswahl, von welchen Gesichtspunkten läßt er sich dabei leiten? Hier muß zunächst gesagt werden, daß die überwiegende Zahl der Richter im Bonner Staat der herrschenden Klasse angehören und durch vielfältige Bindungen an die Reaktion gekettet sind. Die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte im Bonner Staat ist Fleisch vom Fleische der Reaktion, ihre Sprache und ihr Denken sind die Sprache und das Denken der reaktionärsten Kräfte. Mit ihnen zittern sie um den Bestand der kapitalistischen Herrschaft, um ihre Banken und Fabriken, um ihre Rittergüter und um ihre Stellung.

Wenn nun die Wiedereingliederung der straffällig gewordenen Menschen „in die bürgerliche Gesellschaft“

²⁶ ebenda.

²⁷ ebenda.

²⁸ ebenda.

²⁹ ebenda.

Belohnte Unmoral

In einem antifaschistischen Dokumentarfilm des schwedischen Regisseurs Leiser werden dokumentarische Ausschnitte aus der Nacht des Faschismus mit einer solchen Eindringlichkeit gezeigt, daß selbst routinierte westliche Kritiker Meinungen äußern wie: „Ich werde von diesen Aufnahmen mein Leben lang heimgesucht werden.“ Die stärkste Wirkung übten die einem internen Nazi-Informationenfilm entnommenen grauenvollen Bilder aus dem Warschauer Ghetto aus.

Auf die Nazi-Regisseurin Leni Riefenstahl hatte der Film allerdings eine andere Wirkung. Bei der Vorführung in München stellte sie mit der Stoppuhr in der Hand fest, daß 337,67 Meter des antinazistischen Dokumentarwerkes dem von ihr zur Verherrlichung des Hitlerparteitages 1934 gedrehten Film „Triumph des Willens“ entnommen wurden. Sie verlangte deshalb eine hohe finanzielle Beteiligung oder Entfernung der von ihr gedrehten Szenen.

Zur Charakterisierung dieses Verlangens genügt es, darauf hinzuweisen, daß der „Führer“ Leni Riefenstahl selbst mit der Produktion des braunen Machwerks beauftragte und der „Völkische Beobachter“ prophezeite, daß der Film 'Triumph des Willens' „das deutsche Volk noch aufpeitschen wird, wenn die Generation von heute längst der Rasen deckt“. Mit hohen Ehren aus der Hand von Goebbels bedeckt, schrieb die Riefenstahl in einem Buch über ihren Film: „... das nur noch der gedruckten Überlieferung anvertraute Wort des Führers und seiner Getreuen wird nochmals geboren... über allem der Führer!“

Jeder ehrliche Mensch hätte bei diesem Sachverhalt die Forderung der Führer-Beauftragten als eine Beleidigung der Millionen Opfer des faschistischen Terrors und des zweiten Weltkrieges empfunden. Nicht so die Gerichte in Adenauers „Rechtsstaat“. Das Landgericht München hat bereits dem Antrag eines Mittelsmannes der Riefenstahl stattgegeben und erließ gegen die schwedische Filmgesellschaft einen dinglichen Arrest über 50 000 WM. Der westdeutsche Neue Film Verleih, der den Alleinvertrieb des schwedischen Films in der Bundesrepublik innehat, zeigte sich großzügiger und ließ es auf einen Prozeß nicht erst ankommen. Er steckte der um die Nazi-„kultur“ Verdienten 35 000 WM in die Tasche. Die Verherrlichung des Faschismus wird reichlich belohnt!

Wenn man andererseits erfährt, daß der westzonale Bundesgerichtshof einem Antifaschisten seinen Entschädigungsanspruch entzog, weil er die legale (!) Westberliner Zeitung „Die Wahrheit“ verteilt hatte, daß Hunderte von Bürgern ihrer demokratischen Gesinnung wegen eingesperrt werden, daß der Bonner Staatsapparat durch und durch mit Kriegsverbrechern durchsetzt ist, dann weiß man auch, was „Rechtsstaatlichkeit“ unter Bonner Verhältnissen bedeutet: ein Paradies für die Verderber der Nation und ein Zuchthaus für friedliebende und demokratische Kräfte.

• r ai. 4

laut „Spiegel“, „wenn überhaupt, dann an letzter Stelle“ steht und wenn nach der Aussage des Generalstaatsanwalts Bauer — und er muß es ja wissen — die „Vergeltung“ und die „Abschreckung“ das Ziel der westdeutschen Strafrechtsprechung sind, so werden eben die westdeutschen Richter im konkreten Einzelfall „üb-schrecken“ oder „vergelten“. Dabei wird der vor ihnen stehende Mensch nach i h r e m M a ß gemessen.

Und was wird ihr Maß sein?

In bezug auf die allgemeine Kriminalität wird in der Regel die „Vergeltungstheorie“ angewandt werden. Die westdeutsche Strafrechtspraxis beweist das.

Eine andere Situation ergibt sich für die westdeutsche Klassenjustiz dann, wenn auf der Anklagebank solche